SATZUNG

des „Freunde und Förderer der TVNBaskets e.V."

§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein den Namen "Freunde und Förderer der TVN-Baskets e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid und. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§2
Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Basketballabteilung des TV 1908 Neunkirchen e.V., der Mannschaften sowie der Spielerinnen und Spieler. Der Zweck des/ Vereins wird verwirklicht durch geeignete Werbung für den Basketballsport in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen sportlicher und sonstiger Veranstaltungen sowie durch ähnliche geeignete Maßnahmen. Die Förderung des sportlichen Nachwuchses ist dem Verein ein besonderes Anliegen.

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

    - geeignete Öffentlichkeitsarbeit,
    - Verbesserung der Trainingsmöglichkeiten,
    - Unterstützung besonders talentierter Mannschaften und Spielers
    - Förderung der sportlichen Jugend.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3
Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche, oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein. und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend, Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit, sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung einer Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6
Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Förderbeiträge von Fördermitgliedern werden von diesen bei Eintritt in den Verein verbindlich schriftlich angegeben. Eine Änderung der Höhe des Förderbeitrages kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres für das nächstfolgende Geschäftsjahr schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§8
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

    - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
    - Entlastung des Vorstands,
    - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
    - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch .einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen ll/lonat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

   - Bericht des Vorstands,
   - Bericht des Kassenprüfers,
   - Entlastung des Vorstands,
   - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
   - Beschlussfassung über vorliegende Anträge .

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5. Spätere Anträge - auch während der Mitgiiederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Über Satzungs und/oder Beitragsänderungen kann aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht entschieden werden.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche lVlitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe. vom Vorstand verlangt wird.

7. Der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mätgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

8. Beschlüsse der Nlitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt, und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§9
Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder und Fördermitglieder). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Das Votum nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10
Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

    a) ein/eine Vorsitzende/r
    b) ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
    c) ein/eine Schatzmeister/in und
    d) bis zu vier Beisitzer/innen, von denen eine/r Schriftführer/in ist

    Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

3. Im Sinne des § 26 BGB vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus § 10 Abs. 1a) bis 1c) den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter zwei aus §10 Abs. 1a) bis c) oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11
Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben einen schriftlichen Prüfungsbericht anzufertigen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 Ziff. 1 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Liquidatoren

im Falle der Auflösung des Vereins werden als Liquidatoren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender geänderter Satzungsinhalt wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.07.2011 beschlossen.

Der Vorsitzende:

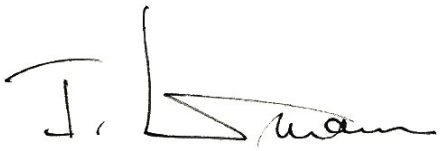

Frank Niermann